

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 83 (1993)

Artikel: Vom Hof Thal zur Gemeinde Thal : Grenzprobleme zwischen Revolution und Restauration

Autor: Frigg, Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Hof Thal zur Gemeinde Thal

Grenzprobleme zwischen Revolution und Restauration

Jakob Frigg

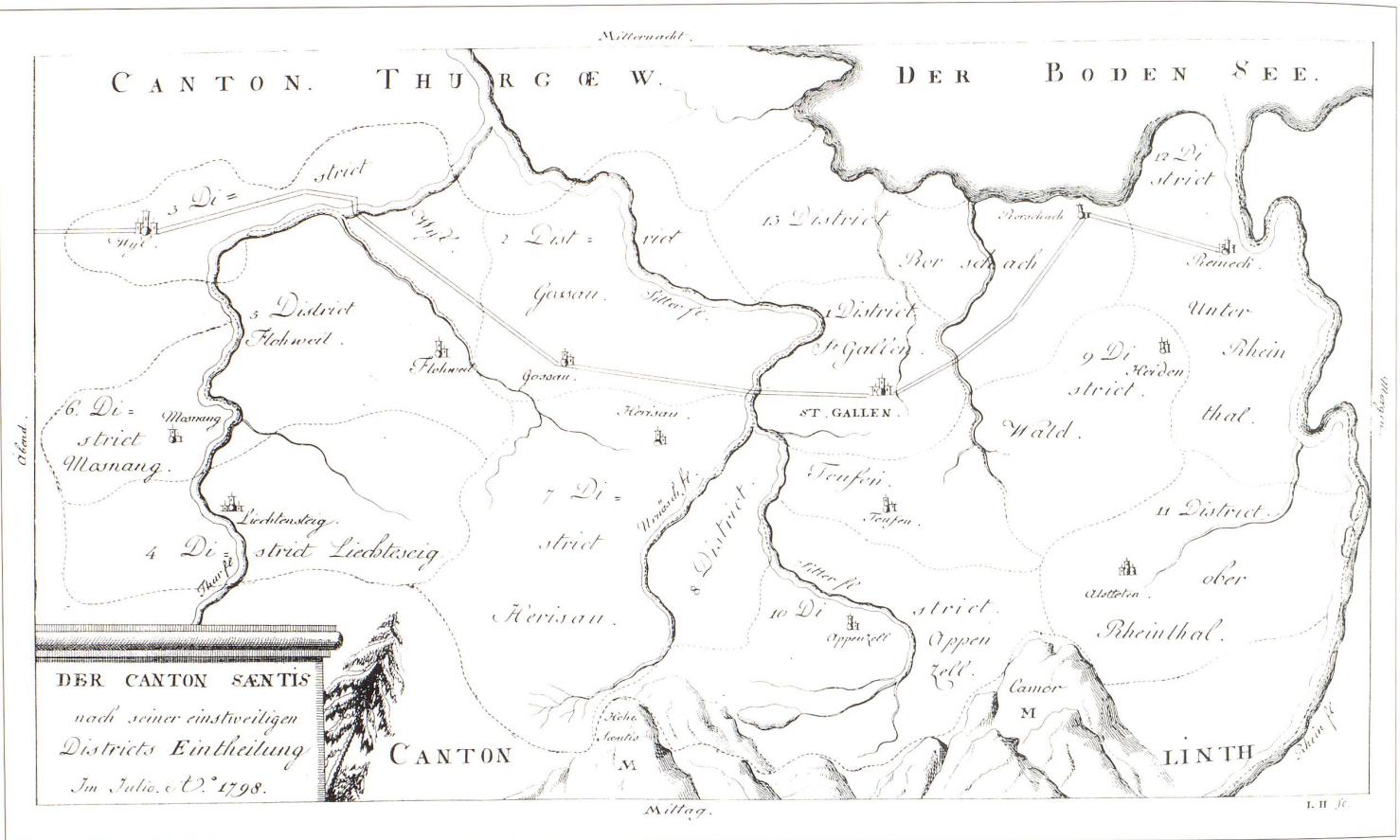
Der «Hof Thal» bestand schon seit Jahrhunderten, als 1798 die Revolution hereinbrach. Er umfasste nicht nur das Dorf Thal, sondern auch Buechen und Staad, Rheineck und die «Nachbarschaft am Berg» bis hinauf nach Wolfhalden, Heiden, Wienacht. Einigend wirkte für alle das Gotteshaus in Thal, das zur Diözese Konstanz gehörte und dessen Bestand durch neuere Grabungen bis mindestens ins 8. Jahrhundert nachgewiesen ist. Bis ins späte Mittelalter unterstand der Hof dynastischen Herrschaften, deren Vögte in der Regel im Städtchen Rheineck residierten. Eine neue politische Kraft, das Land Appenzell, entstand durch die Freiheitskriege (Stoss 1405) und den Alten Zürichkrieg («Schlacht an der Wolfhalden» 1445). Zum Schutze des Landes errichteten die Appenzeller in dieser Zeit militärische Sperren, sogenannte Letzinen. Diese bestimmten in der Folge den Verlauf der Grenze. Auf der Linie Rheineck – Dorfhalde – Tobelmüli – Boden reichte sie nahezu an den Bergfuss (tiefster Punkt des Landes bzw. des Kantons Appenzell Ausserrhoden an der Dorfhalde von Thal 436 m ü.M.). Die Appenzeller erlangten zunächst faktisch und 1460 durch Kauf auch rechtlich die Herrschaft über das Rheintal, verscherzten sie aber dreissig Jahre später durch den Rorschacher Klosterbruch. Ihre Nachfolge übernahmen die vier Schirmorte des Klosters St. Gallen und drei weitere eidgenössische Stände, schon kurz nach dem Schwabenkrieg wurde aber auch das Land Appenzell Mitregent der Gemeinen Herrschaft Rheintal.

Die ehemaligen Hofleute ob der Letzi hatten sich somit politisch vom Hof Thal gelöst; sie bildeten nun die Rhodgemeinde oder Hauptmannschaft Kurzenberg. Immer noch gehörten sie aber zur «Kirchhöri» Thal, auch nach der Reformation, die zur paritätischen Benützung der Kirche führte. 1598 wurden zwischen Thal/Rheineck und Kurzenberg die Grenzen neu festgelegt und die ganze Strecke zwischen dem Eichenbach bei Brenden und dem Schloss Wartensee mit 31 Marken bezeichnet. Im selben Jahr teilte ein Vertrag die bisher gemeinsam genutz-

ten Allmenden unter die «Geginen» ob und unter der Letzi auf. Nach dem Bau eigener Kirchen im Jahre 1652 trennten sich Heiden und Wolfhalden von der Mutterkirche Thal und bildeten eigene Gemeinden. Wolfhalden blieb Grenznachbar «Hofthals» zwischen Klusbach/Dorfbach und Gstaadbach, und zwischen diesem und dem Mattenbach/Steinlibach grenzte auch Heiden an Thal. Der obere Lutzenberg (Ausserobel) schloss sich Wolfhalden an, der untere blieb bei der nähergelegenen Kirche Thal, ebenso die Rhoden Wienacht und Tobel, die nun mit dem untern Lutzenberg politisch eine eigene, zweigeteilte Gemeinde bildeten.

Besonders eng verbunden waren bis ins 15. Jahrhundert hinein Thal und Rheineck, später entwickelten sie sich Schritt für Schritt zu grösserer Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Schon 1438 erfolgte eine Ausscheidung in zwei Gerichte mit niedrigergerichtlichen Kompetenzen; eine klare territoriale Scheidung wurde 1498 vorgenommen. Die Grossallmende Burriet, der sogenannte «Untergang», blieb aber weiterhin in gemeinsamer Nutzung, auch der Kurzenberg war daran beteiligt, schied aber 1598 aus dem Verband aus. Gleichzeitig vereinbarten Thal und Rheineck ein bestimmtes Anteil- und Wertverhältnis; Streitigkeiten machten später weitere Übereinkünfte nötig. Mit Unterstützung des Landvogts kam es schliesslich 1770 zur Verteilung der Allmende an die Ortsbürger, was zu einer besseren Nutzung und Urbanisierung des bisher unbebauten Allmendbodens führte. Die Überwachung und Zuteilung der «Gmeindsteile» besorgte weiterhin das gemeinsam geführte «Untergangamt», erst 1873 wurde es durch eine Übereinkunft der beiden Ortsgemeinden aufgelöst. Was die kirchlichen Verhältnisse anbelangt, trennte sich evangelisch Rheineck 1716 von Thal; erst 1933 wurde katholisch Rheineck zur eigenen Pfarrei.

Als Folge der Revolution wurde nun unerwartet die Grenze im Westen und Norden des Hofes zu einem Problem für den Hof und seine Nachbarn. Zwar floss kein Blut dabei, aber es



wurde zäh gerungen. Die damit verbundenen Aktivitäten, Emotionen und Resolutionen bilden den Schwerpunkt unserer Darstellung.

Die «Republik Rheintal» – ein kurzer Traum

In den ersten Monaten des Jahres 1798 brach die Alte Eidgenossenschaft zusammen. Am 5. März marschierten französische Truppen in Bern ein, und schon am 12. April nahmen Vertreter von zehn Kantonen in Aarau eine Verfassung an, die erste überhaupt in der Geschichte der Eidgenossenschaft. Sie schuf die «Eine und unteilbare Helvetische Republik», einen streng zentralistischen Einheitsstaat, der zwar die Gleichheit aller Glieder brachte, aber den bis anhin bestehenden Verhältnissen kaum Rechnung trug und darum von Anfang an auf Widerstand stieß.

Zunächst profitierte das Rheintal von der revolutionären Bewegung. Bereits zwei Tage vor dem Fall Berns hatte es die Befreiung aus der Untertanenschaft erlangt und als «Republik Rheintal» einen Platz im neuen Staat beansprucht. Nun sollte es aber schon wenige Wochen nach der

Gründung auf seine Eigenständigkeit verzichten und sich auf Geheiss des Direktoriums, der Regierung der Helvetischen Republik, in einen neu geschaffenen «Kanton Säntis» einfügen. Eine Landsgemeinde in Rheineck verweigerte am 17. April die Annahme der Verfassung und setzte sogar Truppen gegen die anrückenden Franzosen in Marsch. Die Gegenwehr brach aber bald zusammen, der Gegner war zu stark, der Widerstandswille gegen die «Befreier» zu schwach.

Am 7. Mai traten die Bürger des Hofs Thal zu einer «externen Gmeind», einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung, zusammen. Hofammann Lorenz Egger riet zur Annahme der Verfassung, weil sonst über das Vaterland alles Üble kommen werde, der Feind rücke schon heran. «Und so wurde ganz ruhig und einhellig die Helvetische von den Franzosen begehrte Constitution auf und angenommen.» Mit diesen Worten schliesst der Hofschreiber sein Protokoll, künftig wird er sich «Secretaire» nennen, auch in Thal hatte man nun die Kokarde zu tragen, der «Herr» wurde zum «Bürger», der «Hof» zur «Municipalgemeinde», die «Rhode» zur «Section». Staat und Hof mit ihren Einrichtungen wurden weitgehend umgekämpft.

Der Kanton Säntis

Der Kanton Säntis umfasste die beiden Appenzell, die fürstäbtischen Gebiete von Wil bis Rorschach ohne das obere Toggenburg, die Stadt St.Gallen und das Rheintal bis zum Hirschenprung. An seiner Spitze stand ein vom helvetischen Direktorium in Aarau ernannter Regierungsstatthalter, ihm zur Seite gestellt war eine sogenannte Verwaltungskammer. Am 14. Juni forderte das Direktorium Statthalter Joh. Caspar Bolt aus St.Gallen zu beschleunigter Einsendung der Vorschläge für die Distrikt-Einteilung des Kantons auf. Bei der Einteilung seien die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen, jeder Distrikt müsse ca. 10 000 Einwohner aufweisen. Eine Woche später versammelten sich Deputierte aller Landschaften des Kantons in St.Gallen, unter ihnen als einziger Vertreter des Rheintals Bürger Präsident Joh. Jakob Heer von Rheineck. Sie schlugen die Bildung von 13 Distrikten vor, und schon am 4. Juli wurde diese Einteilung mit Genehmigung der helvetischen Räte publiziert. Um dem 10 000-Seelen-Plafond gerecht zu werden, hatte man das Rheintal in zwei ungefähr gleich grosse Bezirke geteilt:

Der Kanton Säntis mit seinen 13 Distrikten und deren jeweiligem Hauptort.

Ober-Rheintal. Hauptort Altstätten. Enthält mit seinen sechs Roden Marbach, Rebstein, und was unter der Schneeschmelzi liegt, Kapf, Boden, Moren und die einzelnen Höfe chemals von Inner- und Ausser-Roden, und die zu Marbach pfarrgenössig sind, Griessern (Kriesern), Oberried und Eichberg; circa 11 000 Seelen.

Unter-Rheintal. Hauptort Rheineck. Enthält Balgach, Bernang, Au, Haslach, Widnau, Schmitter, Dieboldsau, St.Margarethen, Rheineck, Thal, Buchen, Stad, Alten-Rhein; circa 10 000 Seelen.

Die Teilung des Rheintals war willkürlich; unter dem «unteren Rheintal» hatte man bisher nur die Stadt Rheineck und den Hof Thal verstanden. Rüthi und Lienz wurden dem Kanton Linth zugewieilt. Besonderen Zündstoff enthielt, wie wir noch sehen werden, die Zuteilung von Altenrhein und Staad.

Die Entstehung der Munizipal- und der Ortsbürgergemeinde

Die Stellung der Gemeinde wurde durch die Helvetik nur lückenhaft definiert, so dass man immer wieder auf alte Institutionen zurückgriff. Neu war, dass der Unterschied zwischen eingesessenen Bürgern und den Niedergelassenen, den sogenannten Hintersässen, grundsätzlich aufgehoben wurde. Diesen musste, sofern sie Schweizer Bürger waren und in einer Gemeinde fünf Jahre Wohnsitz hatten, das Bürgerrecht gewährt werden, damit wurden sie «Aktivbürger». Ein folgenschweres Gesetz vom 13. Februar 1799 schränkte dann aber dieses Recht ein «in Erwägung, dass jede Gemeinde eigenthümliches Vermögen besitzt, welches durch Gesetze geschützt werden soll».

Paragraph 1 Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeinde- oder Armengütern hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

Dem Recht folgt die Pflicht:

Paragraph 3 Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

Das Gesetz mit dem entscheidenden Begriff «gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht» hatte zur Folge, dass man künftig zwischen Munizipalgemeinde – der späteren Einwohner- oder politischen Gemeinde – und Ortsbürgergemeinde unterschied. Die Abgrenzung der Kompetenzen war oft mit Schwierigkeiten verbunden. In Thal wurde die Behörde zur Verwaltung des Bürgergutes, die sogenannte Gemeindekammer, erst nach wiederholter Aufforderung durch den Unterstatthalter im Mai 1800

gewählt. Sie bestand aus fünf Mitgliedern, die zum Teil auch im elfköpfigen Munizipalrat sassen.

Eine eher undankbare Rolle spielten die vom Unterstatthalter ernannten «Agenten». In der Regel hatte jede Gemeinde einen, in der Gemeinde Thal gab es gleich drei. Sie bildeten eine Art Befehlsvermittler zwischen Distrikt und Gemeinde und hatten oft die unangenehmen Aufträge zu erledigen; sie überlebten die Helvetik nicht.

«Jedes Dorf, wo sich 100 Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, machen eine Urversammlung aus», hiess es in der helvetischen Verfassung. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass eine Gemeinde mindestens 100 Aktivbürger zählen musste. *«Die Dörfer oder Flecken, die weniger als 100 stimmfähige Bürger enthalten, vereinigen sich mit dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.»* In einem komplizierten Verfahren wurden die helvetische Legislative und die kantonale Verwaltungskammer gewählt. Jede Gemeinde musste zu diesem Zweck auf 100 Aktivbürger einen Wahlmann ernennen. In Thal trat die erste Urversammlung am 10. Mai 1798 zusammen und erkör sechs Wahlmänner; die Munizipalgemeinde muss also etwa 600 Aktivbürger aufgewiesen haben. Bei einer Urversammlung am 22. Dezember 1799 «ermehrten» unter dem Vorsitz von Bürger Agent Joh. Baptist Rüst von Staad 692 Aktivbürger sieben Wahlmänner. Erstmals war in diesem Wahlgremium auch Altenrhein vertreten, nämlich durch seinen «Präsidenten» Kolumbanus Dudler. Der Zuwachs der Hundertschaft von Aktivbürgern gegenüber 1798 lässt auf die Präsenz des Rheindorfes an der Munizipalgemeinde Thal schliessen.

Altenrhein und Unterstaad – unerwünschter Zuwachs?

Den Thalern dürfte wohl erst allmählich bewusst geworden sein, was mit der neuen Distriktsgrenze auf sie zukam. Sollten die zwei Randterritorien Altenrhein und Unterstaad, der untere, westliche Dorfteil von Staad, etwa ihrer Munizipalität zugeschlagen werden? Die Einteilung galt zwar nur als provisorisch, aber in St.Gallen scheint man von Anfang an den Anschluss der beiden Orte an die Munizipalgemeinde Thal ins Auge gefasst zu haben. Um ihre Meinung befragt hatte man weder Thal noch die beiden betroffenen Seedörfer! Seit «undenklichen Zeiten» hatten diese zum äbtischen Gebiet gehört, ihre Bewohner waren Untertanen des Stiftes St.Gallen. Noch in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts hatte eine Markenbereinigung zwischen der fürstäbtischen Landschaft

und dem landvögtsischen Rheintal stattgefunden. Im Bereich von Unterstaad machten seither «mannshohe» Marksteine die Grenze von Wartensee bis zum Bodensee für jedermann sichtbar; auch die Grenze zur Enklave Altenrhein war 1727/28 nochmals klar definiert und markiert worden. Der Wechsel zu Thal, respektiv zum Rheintal hätte also die Verschiebung von jahrhundertealten Grenzen bedeutet.

Die Dorfschaft Altenrhein bildete vor 1798 eine sogenannte Hauptmannschaft des Rorschacher Gerichtes, ebenso wie Rorschacherberg, von dem Unterstaad einen Teil ausmachte. Kirchlich gehörten beide zu Rorschach, auch die Schule konnte dort besucht werden. Dem Obergott in Rorschach hatten sowohl Altenrhein wie Rorschacherberg alljährlich die Jahresrechnung vorzulegen, im Kriegsfall Mannschaft zu stellen und Steuern zu entrichten. In eigener Befugnis verwalteten sie aber die Gemeindegüter, sorgten für die Armen und übten die niedere Polizei aus.

Den Anschluss der fürstäbtischen Exklave Altenrhein an Thal begründete man später mit seiner «natürlichen Lage». Das Dorf Thal lag zwar nicht viel näher als Rorschach, aber sein Hofgebiet erstreckte sich eben über den Buechberg hinaus bis an jenen verlandeten südlichen Mündungsarm des Rheins, den einstigen Vornächtigen oder Alten Rhein, der dem Dorf den Namen gegeben hatte. Eine eigene Munizipalgemeinde zu gründen, ging nicht an, dazu bedurfte es, wie erwähnt, einer Mindestzahl von 100 Aktivbürgern. Diese Bedingung erfüllte Altenrhein so wenig wie Unterstaad.

Da Unterstaad nahtlos an das grössere Thaler Oberstaad anschloss, lag auch hier der Zusammenschluss nahe. Auch militärische Gründe sprachen dafür: In einer Zeit, wo Durchzüge und Einquartierungen von Truppen bald einmal zur Gewohnheit und drückenden Last wurden, schien es zweckmässig, «die wenigen Häuser von Unterstaad» dem Quartieramt der Munizipalität Thal zu unterstellen.

Ein Verzeichnis von ca. 1800 gibt für Unterstaad eine Einwohnerzahl von 117 Leuten an: 59 (inkl. 32 Kinder) sind als «Einheimische welche Heimathscheine oder Gottshaus Briefe haben» aufgeführt; die übrigen gelten nach der Liste als «Fremde». Ein mit «Spittal» bezeichnetes Haus für Bedürftige beherbergte allein 31 Personen. Genossenschaftsbürger von Rorschacherberg waren nur drei Familien, darunter die des Konstanzi Kaufmann, der mit einem Vermögen von 2500 Gulden der reichste Unterstaader war. Deklariertes Vermögen wiesen nur noch acht weitere Familien oder Einzelpersonen auf: Baptist Führer von Toggenburg mit 2000 fl (Florin, Gulden), «Sartori aus dem Veneziani-

schen» mit 1500 fl, Gabriel Mogg mit 500 fl, die übrigen fünf mit weniger.

Offensichtlich bedeutete die Übernahme von Unterstaad — «eine Kolonie von armen Leuten, die der Unterstützung bedürfen» — eine Belastung. Das mag der Grund gewesen sein, dass «Wartegg und ein Teil seiner Güter», gleichsam als Kompensation, zusammen mit Unterstaad dem Kreis Thal zugeschieden wurde. 1678 hatte der berühmte Freiherr Fidel von Thurn Wartegg erworben. Im «Kataster der Liegenschaften der Gemeinde Thal» von 1800 wird ein Nachkomme, Bürger Frederich von Thurn, als Eigentümer genannt. Der Schlossbezirk umfasste damals neben verschiedenen Gebäuden zwei grössere Gärten, Wiesland, Äcker und Reben (!) im Werte von rund 20 000 Franken nach Schätzung des Eigentümers. Dem Besitz entsprechend hatte er Staatssteuern, eine Kriegssteuer, die «ordinari Hofsteuer» und andere Abgaben zu entrichten, anderseits konnte bei Einquartierungen (die ersten schon am 3. Oktober 1798) auch Wartegg mit Vergütungen durch das Thaler Quartieramt in Staat rechnen.

Die Thaler Behörden widersetzten sich von Anfang an der «Eingemeindung» von Altenrhein und Unterstaad, und diese ihrerseits wünschten ebensowenig den Anschluss an Thal. Nur widerwillig und erst nach Ermahnungen durch die Verwaltungskammer des Kantons, «nichts zu versäumen, das Wohl der ihrer Verwaltung unterstehenden Bürger zu befördern», kam die Munizipalität in Thal ihrer Pflicht einigermassen nach. Dem Rheindorf gab sie zu verstehen, dass eine helvetische Verordnung die Ortsbürger verpflichte, ihre Einkünfte aus dem Genossengut für öffentliche Aufgaben zu verwenden; Altenrhein besitze und benutze genug eigene Güter, sie sollten sich selber helfen. Was Unterstaad anbelange, belaste es die Gemeinde übermässig, auch die Zuteilung von Wartegg wiege das nicht auf.

Bewegte Jahre

Die Zeit der Helvetik brachte vor allem der Ostschweiz stürmische, düstere Jahre, geprägt von «schamloser Ausbeutung und furchtbaren Leidern» (Dierauer). Dem Kanton Säntis blieben wenigstens eigentliche Kampfhandlungen erspart, ein totales Chaos trat trotz tiefgreifender Veränderungen nicht ein. In Not und Elend bewies die Bevölkerung des Rheintals beeindruckende Leidens- und Lebensfähigkeit. Der politische Sinn der führenden einheimischen Kräfte blieb wach; zweimal griff man zu, als sich die Chance zeigte, jenes Modell einer Republik oder eines Kantons Rheintal vom Frühjahr 1798 doch noch zu verwirklichen:



Wappen
der Abtei St. Gallen



Wappen
der Landvogtei Rheintal

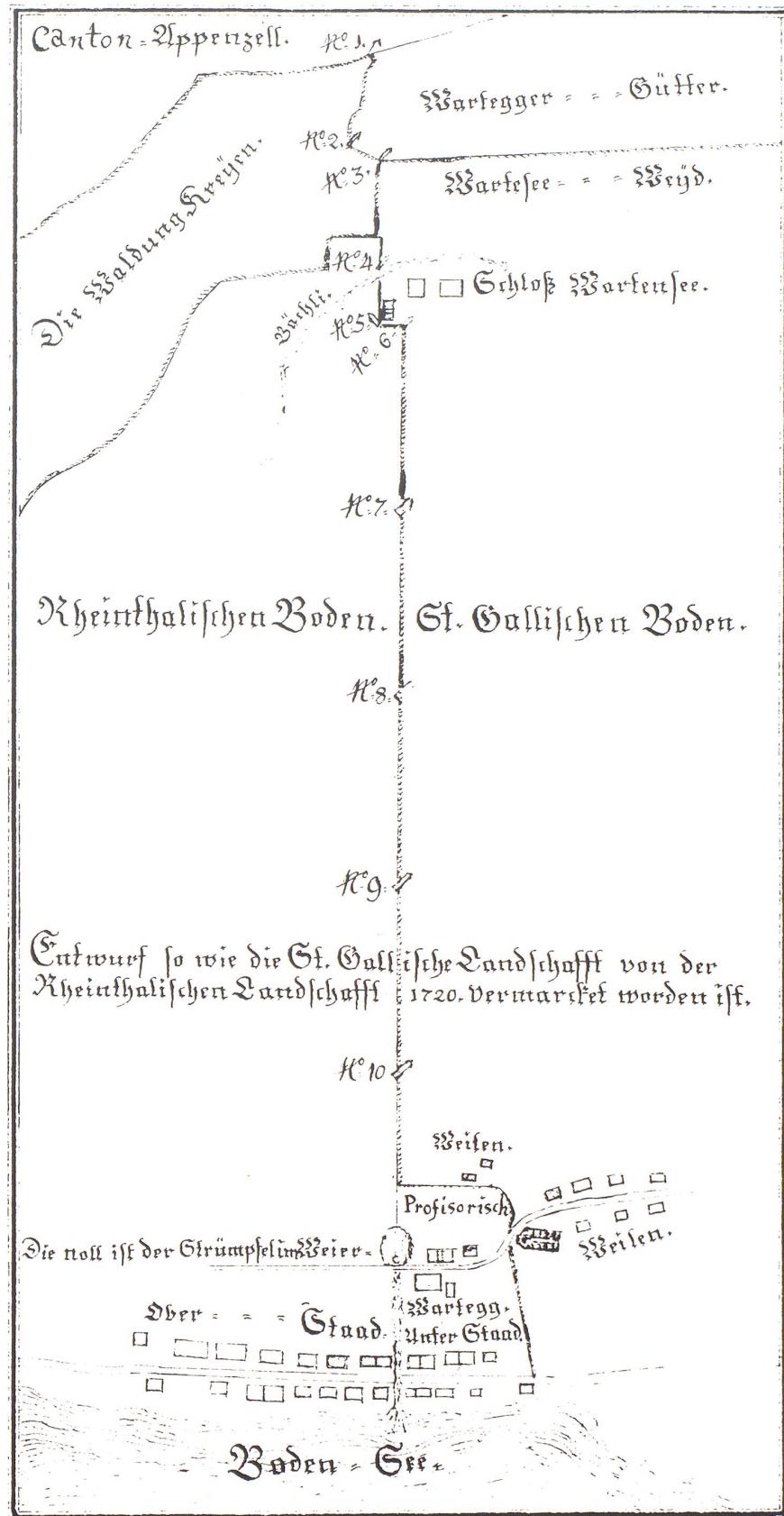
«Entwurf so wie die St.Gallische Landschafft von der Rheinthalischen Landschafft 1720 vermarktet worden ist.»

1720 hatten sich Vertreter der eidgenössischen «Grafschaft Rheintal» und der «Fürstlichen St. Gallischen Lande» in einem Marchenbrief über die Grenze zwischen dem Rorschacher Amt und dem Rheintal geeinigt, und zwei Jahre darauf waren die neuen Marksteine gesetzt. Der mit No. 1 bezeichnete «dreyeggete» Stein befand sich unterhalb Wienacht am gemeinsamen Grenzpunkt von Appenzell Ausserrhoden, dem äbtischen Gebiet und dem Rheintal. Die Grenze führte zunächst zum «Bächli» (dessen Fortsetzung durchquert als «Schönenbach» das Dorf Staad) und dann östlich am Schloss Wartensee vorbei zum Marchstein No. 6; von da zieht sie sich in gerader Linie über gewachseses Gelände hinab zum «Strümpfel» (Abzugöffnung) im Weiher von Wartegg; von hier an bildet das «Marckhbächlein» bis zum See hinunter die Grenze. Die zehn Marchsteine waren mit den Landeswappen versehen, auf der äbtischen Seite mit dem Bär und lit. S.G., auf der Rheintaler Seite mit dem Steinbock und lit. R.T.

Auf der Eschmann-Karte von 1846 ist das Marchbächli nicht mehr eingetragen, es dürfte also schon damals abgeleitet oder verschüttet worden sein, Spuren seines Bettes sind noch vorhanden. Der Weiher entwässerte sich fortan zum Schönenbach hinüber, später verlandete er (schon in der Erstausgabe der Siegfriedkarte von 1885 fehlt er). Der Zufluss, gespiesen durch eine Fassung von Quellen am feuchten Hang zwischen Wartensee und Wartegg, mündet heute durch einen von den Anwohnern als «Kanal» bezeichneten offenen Wasserlauf in den Schönenbachweiher.

Die nebenstehende Planskizze zeigt nicht nur den Grenzverlauf von 1720, sondern auch das umstrittene Stück Land, das 1798 provisorisch und 1803 offiziell zum Districk Unterreithal geschlagen wurde. Es umfasste die Häuser von Unterstaad sowie das Schloss Wartegg mit einem Teil seiner Güter und blieb bis 1817 der politischen Gemeinde Thal zugeteilt.

Diese undatierte Planskizze aus dem Staatsarchiv ist das einzige mir bekannte Dokument, auf dem die Zugehörigkeit von Unterstaad/Wartegg zum Rheintal kartographisch festgehalten ist. Sie könnte schon 1798 nach bestehenden Plänen erstellt worden sein.





Zwischen den beiden Hafenanlagen von Staad (im Vordergrund links) erkennt man zwei markante Wohnblöcke. Sie stehen auf einer schmalen Landzunge, dem «Boden», dessen westlicher Uferrand die Grenze zwischen den Bezirken Unterrheintal und Rorschach bildet. Hier floss das «Marchbächli» in den See. — In der Mitte vorn das Schloss Wartegg. Aufnahme Mitte der 60er Jahre.

— Im Sommer des Kriegsjahres 1799 schien sich mit der österreichischen Besetzung der Ostschweiz das Blatt zu wenden, man begann sich wieder an der alten Ordnung zu orientieren; der Kanton Säntis war bald in voller Auflösung. Mit Billigung von Erzherzog Karl entstand für wenige Wochen nach altem Muster eine «Landvogtei Rheintal», jetzt aber mit einheimischen Amtsträgern, die allerdings der KK-Behörde «gefährlich und angenehm» sein mussten; niemals könne aber das Rheintal als eigener Kanton in Betracht kommen. Die Rückkehr der siegreichen Franzosen führte bekanntlich zur «Reconstituirung des Cantons Säntis». In Thal löste der Bürger Präsident den Hofammann wieder ab.

— 1802 führten die politischen Ereignisse in Helvetien ein weiteres Mal eine rheintalische «Morgenröte» herbei. Zwei Parteien standen sich im Lande immer unversöhnlicher gegenüber: die Unitarier als Befürworter des Einheitsstaates und die Föderalisten, die, wenn auch mit Einschränkungen, die Rückkehr zur alten Ordnung forderten. Nur die französische «Protektion» vermochte den Staat noch einigermassen zusammenzuhalten. Doch im August zog Napoleon die Besatzungsstruppen in schlauer Berechnung zurück, und was er erwartete, traf schon bald ein: die Auseinandersetzungen führten zum Bürgerkrieg. Glarus und Appenzell führten wieder ihre Landsgemeinden ein, und das Rheintal machte es ihnen nach. Am 23. September wurde an einer

Landsgemeinde in Altstätten der «Kanton Rheintal» ausgerufen und Johann Michael Eichmüller zum Landammann gewählt. Eine Beteiligung Thals hatte noch zwei Tage zuvor keineswegs festgestanden, die Gemeindebehörde riet zu Zurückhaltung. Doch eine «Exterengemeind» beschloss nach tumultuösem Verlauf die Beteiligung an der «Staatsgründung».

Der Kanton St.Gallen entsteht

Keine fünf Wochen später musste sich das selbsternannte und von niemandem anerkannte Staatsgebilde wieder auflösen. Napoleon hatte sein Machtwort gesprochen und ein französisches Heer in die Schweiz einmarschieren lassen. Auf sein Geheiss begaben sich etwa 60 Abgeordnete nach Paris, um über eine neue Verfassung zu beraten. Napoleon nahm dabei persönlich Einfluss und entschied sich zur Überraschung der meisten schweizerischen Delegierten für eine föderalistische Lösung. So entstand durch die Vermittlung (= Mediation) Napoleons die Mediationsverfassung. Der helvetische Einheitsstaat wurde wieder ein Staatenbund, blieb aber in starker Abhängigkeit von Frankreich. Zu den XIII Alten Orten stiessen sechs neue, gleichberechtigte Kantone. Aus den Kantonen Säntis und Linth schieden Appenzell und Glarus (samt der March) aus, und was dabei übrig blieb, bildete

den neuen Kanton St.Gallen, ein willkürlich zusammengefügtes staatliches Gebilde rund um die beiden Appenzell.

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 enthielt bereits die Verfassung aller 19 Kantone. Der Kanton St.Gallen war in acht Distrikte und 44 Kreise eingeteilt. Unter- und Oberrheintal waren erneut vereint und bildeten den Distrikt Rheintal, zu dem auch wieder Rüthi und Lienz gehörten. Die Kreise setzten sich aus einer oder mehreren Gemeinden zusammen und bildeten die Wahlkreise zur Ernennung des Friedensgerichtes und der Kandidaten für den Grossen Rat. Eine Verordnung der Regierungskommission gab am 22. März Zahl und Umfang der Kreise bekannt, nannte aber nicht ausdrücklich die Gemeinden. Der Distrikt Rheintal bestand aus acht Kreisen; der unterste war

Kreis 23: Thal, Versammlungsort. Buchen, Staad, AltenRhein.

Altenrhein war also dabei, zu Staad konnte man auch Unterstaad zählen. Ob Unterstaad und Altenrhein nun auch Teil der Gemeinde Thal waren, stand aber damit für diese nicht fest!

Am 15. April trat der Grossen Rat erstmals in St.Gallen zusammen und leistete den Eid auf die neue Verfassung. Der Tag gilt als der eigentliche Geburtstag unseres Kantons. Wenige Tage danach erhielt der Kleine Rat — so hieß nun die Kantsregierung — ein Gesuch für die «Geburt» einer neuen Gemeinde.

Buechen/Staad wollen eine eigene Munizipalität

Eingereicht wurde die Petition «im Namen der Bürger von Buchen und Staad». Noch brauchen sie den Begriff «Munizipalität» helvetischer Prägung, «Gemeinde» im heutigen Sinne ist ihnen nicht geläufig. Ursprünglich verstand man unter «Gemeinde» das Zusammentreten der Bürger, also die Gemeindeversammlung (in grösserem Rahmen die Landsgemeinde); «Gemeinde» konnte aber auch die Gemeinschaft von Leuten mit gleichen Interessen oder Anliegen bedeuten (wie noch heute die «Kirchgemeinde» oder «Schulgemeinde»); schliesslich bezeichnete «Gmeind» auch den Allgemeinbesitz, das Allmendgut. Den Sinn einer politischen Verwaltungseinheit mit klarer territorialer Abgrenzung erhielt der Begriff erst durch die Mediation.

Hier der Anfang der Petition im Wortlaut:

Würdiger Bürger President
und

Hochweise Br. RegierungsRäthe,
Mit der ehrerbietigen Achtung u. Zuversicht
nehmen wir Unterzeichnete im Namen unserer
Comittenten die Freyheit, Ihnen Hochweise Re-
gierungsräthe unsere Angelegenheit zu Ihrer
Beherzigung vor Augen zu legen und Sie drin-
gendst um Abhelfung unserer schon lang erdul-
deten Beschwäden anzugehen.

Würklich schon lange waren wir unter dem
Drucke von der Gemeinde des Hof Thals, und
mussten uns ausschliesslich der Rechten von ei-
nigem Antheil der ersten Orts Behörden auf die
willkürliche Art von derselben befehlen lassen;

Wir wünschten demnach bey dem Übergang
zur neuen Ordnung der Dinge, dass aus folgen-
den Beweggründen eine zweckmässigere Ge-
meinds-Eintheilung vorgenommen und wir Sep-
ariert eine eigene von der Gemeind Thal ganz
unabhängige Munizipalitet bilden könnten.

Es folgen die «Beweggründe» der Bittsteller:

Ihre «Gemeinde» habe schon undenkliche
Jahre her eine eigene Polizeiordnung; sie hätten
ihre Dotalabgaben (kirchliche Abgaben) selber
an die Oberbehörde bezahlt, «ohne dass die Ge-
meinde Thal einen bedeutenden Einfluss hieran
gehabt».

Die «Gemeinde Staad» sei dermalen circa 150
Aktivbürger stark, «wo es dagegen andere Ge-
meinden gibt, die weit weniger zehlen und den-
noch eine eigene Munizipalität haben».

Einen Anschluss von Unterstaad und Alten-
rhein (wo ausschliesslich Katholiken wohnten)
müssten sie ablehnen, «weilen mit diesen die

*Es ist nur so der Reform gebracht, ein Vorwand für den
Zoll wurde eigentlich nur um den Zweck der Zollabfuhr
genommen, welche keinen grossen Vorteil
für uns brachte möglichst unbelastet, wo zu was nicht bestimmt
zu machen ist.*

*Hier sind wir über offensicht
einer Hochweisen kleinen Zolls
ganz zufrieden.*

ganz zufrieden.

*Im Namen der Bürger
von Buechen und Staad
Johann Baptist Rüst Am.
Jacob Berlocher Suffins*

Joseph Antoni Berlocher in Staad

Reformierten vermöge der grösseren Anzahl von
Katholiken in Gemeindeangelegenheiten weit
überstimmt würden und dadurch nur Anlass zur
Zwietracht gegeben würde».

Sehr überzeugend wirken die Argumente
nicht, man hat fast den Eindruck, dass sich die
zwei eher armen Dörfer Buechen und Staad die
Eigenständigkeit nicht ganz zutrauen. Und so
rücken sie denn auch im selben Schriftstück mit
einer überraschenden, umfassenderen Lösung
hervor: Die Munizipalität Thal solle in zwei etwa
gleich grosse Munizipalgemeinden geteilt wer-
den, die eine mit den Rhoden Thal selbst, Bach,
Feldmoos, Buechstig und Burriet, die andere mit
Buechberg, Buechen, Oberstaad und – nun
doch – Unterstaad und Altenrhein.

Jede Gemeinde enthielte so ungefähr 300 Ak-
tivbürger. Die Petenten versichern, dass sie sich
mit der grössten Anstrengung bemühen wür-
den, die bisher sehr vernachlässigten Verhältnisse
im Schul-, Polizei- und Armenwesen zu ver-
bessern. Die Ausübung der «Rechtspflege und
anderer Verrichtungen» würden dank der gerin-
geren Entfernung zum Munizipalitätsort dem
Bürger ausserordentlich erleichtert, es könnten

Schluss der Petition von Buechen und Staad Ende
April 1803. Der erstunterzeichnete Joh. Baptist Rüst
fügt seinem Namen «Htm», d.h. «Hauptmann»,
hinzzu. Bei diesem Titel handelt es sich nicht um
eine militärische, sondern eine zivile Funktion. So
gehörte der Hauptmann von Buechen/Staad all-
jährlich zu den Geladenen bei der grossen Kirchen-
rechnung in Thal. Seine Stellung in der Gemeinde
– und damit auch die Autonomie der beiden Rhoden
ausserhalb des Nagelsteins – dürfte früher
bedeutsamer gewesen sein, wenn auch nicht in dem
Masse wie die des Hauptmanns in den appenzelli-
schen Gemeinden.

so Kosten und Zeit erspart werden. Kurz und gut:
Mit der Trennung und Neu-Einteilung könnte
«denen bishero obgewalteten Schwierigkeiten
und Zerwürfnissen vorgebogen werden», und
jeder Teil könnte «ohne neidische Blicke der Zu-
kunft entgegen sehen».

Die Unterzeichner sind Johann Baptist Rüst
(Buechen), Jacob Berlocher und Joseph Antoni
Berlocher in Staad.

Am 12. Mai, schon bald nach der Petition von
Staad und Buechen, wandten sich auch Alten-
rhein und Unterstaad mit je einem gleichlau-
ten Schreiben an die Regierung. Die erste und

die letzte Constitution haben sie «bekanntermassen» der Gemeinde Thal zugeteilt, da sie allein keine eigene Munizipalität «weder können noch vermögen zu bilden». Sie erklären sich solidarisch mit dem Gesuch von Buechen/Staad, «damit wir das unschätzbare Glück erhalten möchten, von Thal hinweg und zu denen von Oberstaad, Buochen und Buochberg gestossen zu werden». Die Thaler hätten mit ihren eigenen Gemeinsbürgern – jenen von Buechen und Staad – von jeher Zwistigkeiten gehabt und alle Ämter an sich gerissen, «wie viel weniger würden sie sich mit uns vertragen». Die Bitschrift weist dann auf die mangelnde Unterstützung durch die Gemeinde Thal während der vergangenen fünf Jahre hin und schliesst: «Wir geharen also, in bester Hoffnung, dass unsere Beteiligung erhoht werde und der Himmel segne eine Hohe Regierung in die späteste Tage, und unser hoffnungsvolle Verlangen werde erfüllt, dan werden Sie zugleich ruhige und gehorsame Bürger regieren können, an uns Unterschribene, im Namen der gesamten Bürger.»

Die Unterzeichner sind: Johannes Dudler President im alten Rhein und Constanty Kaufmann vom unter Staad ehemaliger Agent und Quartirmstr. der Section Staad und alten Rhein.»

Vorsorglicher Protest der Munizipalität Thal

Spätestens am 12. Mai müssen die Behörden in Thal von den Eingaben ihrer Bürger jenseits des Buechbergs Wind bekommen haben. «In Eile» ging zunächst ein Protestschreiben an den Kleinen Rat: «Wir vernehmen (zwar nur oberflächlich) dass einige uns von jeher kennbare unruhige Köpfe von denen zwei Sectionen Buchen und Staad zu unserem Nachtheil besonders aber zu ihrem eigenen allergrössten Schaden eine Gemeindtrennung begehrn.» Im Namen der Munizipalität bittet Präsident Joh. Jakob Kuhn dringend, auf das Ansinnen der Separatisten nicht einzutreten. Vier Tage darauf folgt aus Thal eine vorläufige Stellungnahme von Rat und Ausschüssen, diesmal von Agent Hermann Heller und Secretair Sanktus Bärlocher unterzeichnet. Sie enthält folgende Fakten:

- Das Memorial von Buechen/Staad sei übereilt und von «einzelnen Individuen und ohne Vollmacht» erstellt worden;
- Altenrhein und Unterstaad seien der Gemeinde noch gar nicht endgültig zugeschlagen;
- Buechen und Oberstaad besässen nur 89 stimmfähige Bürger und würden daher mit einer eigenen Munizipalität «eine lächerliche Figur spielen».

– Buechberg wolle gar nicht mithalten bei dieser Gemeindegründung, auch in Buechen und Oberstaad gebe es viele friedliebende Bürger, die nichts weniger als eine Separation wünschten. Von der Sektion Buechberg lag ein von 15 Bürgern unterzeichnetes eigenes Schreiben bei. «Wir protestiren hiemit feierlich wider derley Neuerungen und erklären sowohl bedächtlich als einhellig, dass nur der äusserste Zwang uns von der Gemeinde Thal zu trennen vermöchte.» (Abb. des Originals S. 108)

Neuerliches Begehrn auf Trennung von Thal

Den Separatisten von Staad und Buechen scheint der «Abfall» der Rhode Buechberg doch zu denken gegeben haben, ebenso wohl die ungewisse Zuteilung von Unterstaad und Altenrhein. Sie liessen sich aber nicht entmutigen und richteten am 25. Mai ein weiteres «Memorial» an die Regierung, diesmal von zwanzig Bürgern handschriftlich unterzeichnet.

Jetzt, wo es um eine bleibende Ordnung zu tun sei und die Gemeinds-Einteilungen nicht mehr provisorisch vorgenommen würden, gebiete es ihre Pflicht, ihr Anliegen neuerdings vorzulegen. «Wir geben Ihnen dabey zu bedenken, dass wir an einer bedeutenden Landstrasse liegen, Thal eine Stunde von uns entfernt ist und der Verkehr gegenseitig nur durch schlechte Wege statthaben kann. In allen Vorfällen, die öfters sehr dringend sind, wird viele Zeit verloren und ist für uns äusserst kostspielig und mühsam.» Die Handhabung einer guten Polizei an der wichtigen Durchgangsstrasse wäre bei Bildung einer eigenen Gemeinde eher gewährleistet und müsste auch vom Kanton befürwortet werden. Und zur Grösse dieser neuen Munizipalität meinen sie: «Wenn unsere beyden Sektionen nicht vollends die Anzahl Seelen vereinigen sollten, die nach Ihren Grundsätzen zu einem Gemeindebezirk erforderlich sind, so können wir niemals glauben, dass Sie nicht so wichtigen Gründen, wie die unserigen sind, Gehör gäben.»

Es fällt auf, dass Altenrhein und Unterstaad nicht mehr erwähnt werden. So ganz sicher scheinen die Petenten ihrer Sache auch sonst nicht mehr gewesen zu sein. Sie legen nämlich bereits ihre Erwartungen im Falle einer Absage auf den Tisch. «Sollten wir durchaus gegen Ihre Grundsätze verstossen (...) Könnten wir gar keine Hoffnung haben (...) Im Falle dass Sie unserer Bitte zu entsprechen nicht für gut fänden (...),..., dann würden sie auf jahrhundertealte Rechte und Gewohnheiten pochen, die man ihnen jetzt vorenthalte. Denn wie war es früher? «Wir konnten unsren Anteil Glieder in den Rat selbst be-

setzen und Urversammlungen zusammenberufen, so oft es die Notwendigkeit erforderte. Wir hatten die Befugnis, die Glieder in die Gemeindsverwaltung zu wählen, unsere Strassen selbst zu besorgen, über die Polizei zu wachen (...).» Bei der Bestätigung alter Rechte und für mehr Mitsprache im Rat und in der Verwaltung erwarten sie darum die Unterstützung durch die Regierung – immer im Falle einer Ablehnung ihres «Sönderungsbegehrns».

Fast gleichzeitig erhielt die Regierung eine weitere Bitschrift von Altenrhein und Unterstaad. Darin verlangen beide eine Vereinigung mit Rorschach, wenn sie nicht mit Buechen und Staad eine eigene Munizipalität bilden könnten.

Regierungsrat Messmer als Vermittler

Nachdem auch von der Munizipalität Thal erneut eine Protestation gegen die «Sönderung» von Staad und Buechen eingetroffen war, befassste sich am 27. Mai der Kleine Rat in St.Gallen mit den Begehrn. Er legte sich noch nicht fest, sondern beauftragte sein Mitglied Johann Laurenz Messmer, sich als Vermittler für eine Lösung einzusetzen. Messmer, «eine frische Soldatenatur» (Dierauer), stammte aus Rheineck und kannte die Verhältnisse in seiner Nachbargemeinde. Offenbar hatte er ein gewisses Verständnis für die Anliegen der Bürger von Buechen und Staad. Er forderte die Thaler Behörde auf, diesen zu ihrer Beruhigung mehrere Ämter einzuräumen, «womit dann vielleicht eine Separation unterbleiben könnte». Seiner Aufforderung, miteinander zu «traktieren», widersetze sich die Munizipalität nicht. Sie wünschte aber von den Trennungswilligen, ihr Begehrn den Thaler Behörden gegenüber schriftlich zu begründen, da eine mündliche Unterhaltung nur Anlass zu Weitläufigkeiten und noch mehr Erhitzung der Gemüter gebe.

Gesuch an die Gemeindebehörde

Noch einmal reichten also die Bürger von Staad und Buechen, wieder gemeinsam mit Altenrhein und Unterstaad, am 24. Juni eine Petition ein, diesmal an «Bürger Präsident und sämtliche Bürger Munizipalräthe». Der Verfasser scheint ein Mann von Bildung gewesen zu sein, holt er doch nach kurzer Einleitung weit aus in Gefilde vergangener Zeiten: «Alles, liebe Brüder, alles ist der Veränderlichkeit unterworfen. Grossreiche seyn zertrümmert, kleinere seynd gross geworden. Die Römer haben die Cartagenser und Alexander die Persianer überwunden, die alte

zwölfhundertjährige grosse Repuplic Venedig ist aufgelöst, andere seyn geschaffen worden. Es ist die Veränderlichkeit auch in unser Helvetien gekommen. Sie wüssten, es waren Cantone, zugewandte Orthe und under Thanen, es waren Aristocra-ten und Democraten in unserem Vatterlande, die Revolution hat alles umgeändert und ganz democratissirt, kurtz alles ist neu, Apocalipsis Johan, 21. Cap. 5. V: Ich mache alles neu.»

So habe nun eben die Revolution Altenrhein und Unterstaad zu Staad und Buechen «organisiert». Die Gesuchsteller fänden, keinen Fehlschritt getan zu haben, als sie die Bürger Regierungsräte um Separation von Thal und die Bildung einer eigenen Munizipalität gebeten hätten. Die «Contrahirung» mit Altenrhein und Unterstaad erfolgte in bestem Verständnis, jeder unparteiische Lokalkenner müsse das billigen. Zudem erwachse der Munizipalität zu Thal kein Schaden, die Trennung würde sogar ihre Aufgabe erleichtern.

Aber auch diesmal fassen die Supplikanten eine Ablehnung ihres Gesuches ins Auge und knüpfen für diesen Fall ihre Bedingungen daran. «Sollten Sie aber unseren Wünschen nit entsprechen, so werden wir genöthiget, unsern Antheil Rechte fest in Händen zu behalten, worin unsere Hoheit (die Regierung) uns gewüss schützen würde.» Sie hätten «nach Massgabe des Volkes» Anspruch auf den dritten Teil aller Ämter. Ihre Vertreter möchten sie selber wählen, jedes dritte Jahr auch den Syndik (Gemeindammann) und den Friedensrichter stellen usw.

Unterzeichnet ist die Bittschrift «im Namen unserer Comitenten» von 13 Bürgern: vier Bärlocher, drei Lutz, zwei Rüst, ein Dudler von Altenrhein, ein Kaufman von Unterstaad.

Gutachten der Gemeinde Thal an die Regierung

Bürger Präsident J. Jakob Kuhn legte einem «Extra Klein und Gross Rath» in Thal («so nente man ehemals die Munizipalität und Volksausschüsse») die «von einigen Bürgern von Buchen, Altenrhein, Ober- und Unterstaad eingebogene politische Schrift» vor. Die bei dieser Ratsversammlung gefassten Beschlüsse wurden in einem Gutachten festgehalten und mit der Staaider Petition am 27. Juni «zur Beherzigung» an den Kleinen Rat gesandt.

Das Gutachten beginnt recht polemisch mit Anspielungen auf Stil und Inhalt der Eingabe, wo bewiesen werde, wie Grosse klein und Kleine gross geworden etc. und worin die Sehnsucht nach Ämtern und Ehrenstellen ersichtlich werde. Es verweist auf früher von Thal eingereichte Protestationen gegen eine Trennung, bei deren Ablehnung man gänzlich verbleiben wolle. Zwei Gesichtspunkte werden speziell hervorgehoben: Alle Einwohner der acht herkömmlichen Sektionen (also ohne Altenrhein und Unterstaad) seien als Teilhaber am gemeinschaftlichen Kirchen-, Spital- und Armen- und Waisengut miteinander verbunden, so dass eine Trennung «die

abscheulichsten Prozesse und somit alles Unheil in die bisher so glücklich bestandene Gemeinde brächte»; das bisherige Gemeindepersonal habe ohne Ausnahme und ohne den mindesten Beitrag der Bürger aus dem Gemeindgut bestritten werden können, bei einer Teilung wäre das nicht mehr möglich.

Etwas entgegenkommender zeigt sich das Gutachten bei der Forderung nach vermehrter Mitsprache und Berücksichtigung bei den Ämtern. Man wolle die zwei Sektionen Staad und Buechen «an ihren Rechtsamen nicht kränken» und sie bei der Bestellung der Ämter gleich den übrigen sechs Sektionen halten. Man habe sich aber an die Verfassung zu halten, wo klar vorgeschrieben werde, die Mitglieder der Gemeinderäte seien von den Gemeindeversammlungen zu ernennen (Tit. III, 11. Art.) und die Friedensrichter erwähle der Kleine Rat (Tit. III, 12. Art.). Ab-lehnend bleibt die Munizipalität gegenüber den «Gotteshausleuten» im Altenrhein und Unterstaad. «Aus erheblichen Gründen» sei zu erwarten, dass wenigstens Unterstaad durch Regierungsbeschluss «nach alter Übung ihrer ehevorigen Gemeinde Rorschacherberg zugeschlagen werde». Altenrhein habe vor und während der Revolution eine eigene Gemeindeverwaltung besessen. Durch die Mediation sei es wie Unterstaad zwar dem Kreis Thal zugeschlagen worden, nicht aber der politischen Gemeinde. Überraschend artig schliesst die Argumentation von Thal: «Sollten aber diese Einwohner nothwendiger Weise der Gemeinde Thal einverleibt wer-



Schloss Wartegg – Unterstaad
Ansicht um 1835
Aquatinta von J. B. Isenring
Gelände und Bauten auf dem Bild gehörten von 1798–1817 zur Gemeinde Thal, danach und bis heute zur Gemeinde Rorschacherberg.

Ein Punkt fand von uns jenseit zu uns gewinnt
Viel information Section Lübeck und Bonn und von der Section
Bremen - Wo vorher eine Lücke war Bremen ist die einzige Provinz
die Gründ 2 Sectionen Bremen und Frankfurt ist von mehr Brue-
mischen D. L. D. eingetragen vorher war Contor D. Gallus
Hannover als Industrie hat viele wichtige Seehäfen gehabt,
alle sind in den Folgen von der Provinz Bremen zusammen
Dort Protektionen findet sich nicht wieder es ist alle Fälle keine
Kontrolle ist hier und darüber nichts. Und nachdem so
viel Fabrikat als möglich ist es mit der Ausfuhr zwar in
der Provinz Hannover ~~noch~~ und jetzt nur die
Grafschaften Oldenburg, Braunschweig und Westfalen sind
die einzigen wo wir in der Zeit der Frieden noch nicht auf
gewert haben.

Lundborg den 15th May 1803.

The Return of the Confederate Regiment
Section

John Shillingfallen Minnigal.
Pennington G. B. Biggs
James H. Jobson
Samuel Golding Gabley
Joseph Comerford
John Holme Comerford
George Comerford
Daniel Jaffey
Jacob Gillon
Jacob Comerford
Branan Gillon
Jacob Gillon
Cornelius Golding
Jacob Comerford
Jacob Comerford
John Jacob Comerford

Die Einwohner von der jederzeit zu der Gemeinde Thal gehörigen Section Buchberg angrenzend an die Section Buchen — Vernehmen durch Aussagen, das einige Bürger von denen 2 Sectionen Buchen und Staad sich anmaassen, unseren W.Br. Regierungsräthen des Cantons St.Gallen vorzugeben als würden wir auch mit besagten Sectionen halten, und uns in der Folge von der Gemeinde Thal trennen.

Wir protestieren hiemit feyrlich wieder derley allfälligen Neuerungen (so viel sie uns betreffen möchten) und erklären sowohl bedächtlich als einhellig dass nur der äusserste Zwang uns von der Gemeinde Thal trennen möchte – und zwar aus dem haubtsächlichen Erwägungs-Grund weil wir uns bey besagter Gemeinde jederzeit so wie es die Zeit-Umstände erforderten gut befunden haben.

Buchberg den 15ten May 1803

Im Namen der Einwohner obiger
Section
(15 Namen)

den müssen, so sollen sie nach Recht und Billigkeit behandelt werden.» — Hatte sich Thal mit der Eingliederung von Unterstaad und Altenrhein doch schon halbwegs abgefunden?

Der Kanton verordnet

Das «Gesetz über die Organisation der Gemeinderäthe und Gemeindeverwaltungen» vom 21. Juni 1803 durfte den Verfassern der eben erörterten Schreiben noch kaum bekannt gewesen sein. Wie schon der Titel sagt, hielt es am Gemeindedualismus fest; die «Munizipalität» war nun zur «Politischen Gemeinde» geworden, den «Gemeinderat» präsidierte der «Syndik» oder «Gemeindammann»; die «Gemeindgenossenschaft» (Ortsgemeinde) ernannte ihre «Verwaltungsbehörde» respektive ihre «Gemeindeverwalter». Wir treten hier nicht näher auf das umfangreiche Gesetz mit seinen 65 Paragraphen ein. Die wenigen, die für unser Thema von Belang sind, finden wir im Abschnitt «*Eintheilung und Bestimmung einer Gemeinde*»:

Paragraph 1. Der Kanton St.Gallen ist in Bezirke, Kreise, politische- und Ortsgemeinden abgetheilt.

Paragraph 2. Jede Kirchhöri oder Pfarrey bildet ordentlicher Weise eine politische Gemeinde, in sofern circa 1000 Seelen oder darüber hat.

Paragraph 3. Hat aber eine Kirchhöri nicht nahe an die 1000 Seelen, so müssen noch eine oder mehrere Kirchhören oder Ortschaften des nämlichen Kreises zu ihr gestossen werden, bis sich die genannte Anzahl von Seelen vorfindet.

Paragraph 5. Dem kleinen Rath ist die Eintheilung der politischen Gemeinden nach dem gesetzlich aufgestellten Grundsaze übertragen, mit der Befugnis, da, wo besonders wichtige Ursachen Ausnahmen erheischen, darauf Bedacht nehmen zu können.

Als Ergänzung zum Gesetz publizierte der Kleine Rat schon am 2. Juli im Kantons-Blatt die «*Eintheilung des Kantons in politische Gemeinden*». Der Distrikt Rheintal bestand nun aus 12 Gemeinden; als erste wird genannt *Die Pfarrey Thal, Unterstaad und alten Rhein. Versammlungsort: Thal*. Unter demselben Datum registriert das Protokoll des Kleinen Rates folgenden Beschluss:

«Der Munizipalität zu Thal sei über die mitgeteilte Petition von Buchen, Ober- und Unterstaad und alten Rhein wegen Gemeinds Trennung oder zu Erhaltung wenigstens mehrerer Beamtungen anzeigen zu lassen, dass durch die bereits erfolgte politische Gemeinds Eintheilung genannte Ortschaften weiter fort mit Thal vereinigt bleiben; dass die gesetzlichen Verhältnisse in Besetzung der Ämter genau beobachtet und auf die Herstellung wechselseitig gutem Einverständnisses allgemein Bedacht genommen werde.»

Es bleibt beim Status quo

Die Würfel waren gefallen, die Gemeindetrennung fand nicht statt, Altenrhein und Unterstaad blieben der politischen Gemeinde Thal zugeschlagen. Eine ausführliche Begründung durch die Regierung liegt nicht vor, sie konnte aber ihren Entscheid auf Grund des Gemeindegesetzes als gerechtfertigt betrachten. Die «Separatisten» akzeptierten offenbar das Verdikt, weitere Versuche unterblieben und sind meines Wissens nie wiederholt worden.

Zusammenfassend dürften folgende Gründe gegen eine Trennung entschieden haben:

- Trennungen erfolgten in der Regel im Einvernehmen beider Teile; Thal weigerte sich beharrlich, die beiden Rhoden Staad und Buechen fahrenzulassen;

- die Trennungsbewegung wurde nicht von der gesamten Bevölkerung der äusseren Rhoden getragen; so täuschten sich offenbar die Befürworter in der Haltung der Rhode Buechberg, und den reformierten Einwohnern von Buechen und Oberstaad dürfte der Zusammenschluss mit den «Gottshausleuten» von Altenrhein und Unterstaad nicht behagt haben;

- Staad und Buechen allein erreichten die nötige Anzahl von Aktivbürgern nicht; selbst zusammen mit Altenrhein und Unterstaad hätte es wegen der 1000-Seelen-Grenze zur Bildung einer eigenen politischen Gemeinde kaum gereicht (dieser hoch angesetzten Minimalzahl schreibt man es übrigens zu, dass der Kanton St.Gallen keine Zwerggemeinden aufweist);

- innerhalb der «Pfarrei Thal», zu der auch Buechen und Staad gehörten, bestand seit Jahrhunderten ein Geflecht von Abhängigkeiten und Interessen, das nicht ohne Schaden für beide Teile zu zerreissen war;

- die Bereitschaft von Buechen und Staad, mit den neuen Gemeindeliedern am Rhein und am See zu teilen, war nicht durchwegs vorhanden.

1805: Neuer Versuch, Unterstaad abzuschütteln

Nicht ausdrücklich vermerkt, aber unbestritten war, dass Altenrhein seine eigene Verwaltung als Ortsgemeinde behielt. Für Thal bedeutete das eine Entlastung. Unterstaad hingegen besass keine eigene Verwaltung. Güter besass außer Wartegg wohl kaum eine Handvoll Bewohner. Um seine Meinung befragt, schrieb Friedensrichter Carl Joseph Ignaz Sartory von Rorschach am 15. Juli 1805 an die Regierung: «Staad kann ganz gewiss mit Horn verglichen werden, wo man alles liederliche und unvermögliche Gesindel aufnimmt und demselben Unterschlauff gibt.»

Schon am 29. April hatte die Gemeinde Thal mit einem «Memorial» erneut einen ernsthaften Versuch unternommen, den lästigen unteren Dorfteil von Staad loszuwerden, d. h. Rorschacherberg abzutreten. Diese Gemeinde war 1803 zunächst mit Rorschach vereinigt worden; als sich aber Rorschach entschieden dagegen aussprach, verordnete der Kleine Rat keinen Monat später ohne Befragung der Betroffenen am Berg die Trennung.

Die neue Gemeinde am Berg tat sich schwer; es fehlten ihr geeignete Leute für die Besetzung der Ämter, die finanziellen Mittel reichten kaum für das Allernötigste. Sie wehrte sich deshalb gegen die Übernahme des armseligen Unterstaad. Mit seinem schon erwähnten Gutachten stand ihr Friedensrichter Sartory in Rorschach zur Seite. Sein Fazit: Die «Herren Thaler» hätten durch die Zuteilung der beiden Ortschaften «eine namhafte Acquisition» gemacht; der Gemeinde Rorschacherberg solle nicht «eine neue Bürde armer Menschen auf den Hals geladen» werden.

Die Gemeinde Thal aber berief sich auf die historisch bedingte Grenze zwischen Landvogtei und Fürstenstaat; Unterstaad sei nach Rorschach «pfärrig», so dass Verordnungen der Gemeinde nicht durch den üblichen «Kirchenruf», also von der Kanzel, verkündet werden könnten; die Unterstützung der Armen daselbst würde ihr sehr zur Last fallen usw.

Die Commission des Innern hatte im Auftrag der Regierung «bei diesem heiklen Gegenstand Gründe und Gegengründe abzuwägen» und kam zum Schluss, dass die Argumente von Thal «nicht wichtig genug» seien. Die Hauptursache des Sönderungsbegehrns sei die Armenunterstützung; hier könnte sich aber die Gemeinde selber helfen, indem sie die bedürftigen Kantonsbürger ihren Ortsgemeinden, die Schweizerbürger ihren Kantonen zuweise, und «Fremde, die weder Heimatscheine noch Gottshausbriefe» besässen, sonstwie wegweise. Die Commission fand, dass Thal «als reiche Gemeinde die Armen in Unterstaad besser und leichter erhalten könne als die ohnehin arme Gemeinde Rorschacherberg». Die Regierung folgte diesen Überlegungen, Unterstaad samt Wartegg verblieb der Gemeinde Thal.

1814: Rebellion in Thal

Mit dem Sturz Napoleons geriet auch die politische Landschaft der Schweiz wieder in Bewegung. Besonders dramatisch gestalteten sich die Ereignisse im Kanton St.Gallen, seine Existenz stand auf dem Spiel. Die südlichen Teile des Kantons strebten eine Verbindung mit Schwyz und Glarus an. «Appenzell I.R., «einer Vergrösser-

Boden See.

Reichs Boden.

Ausgang

Alter Rhein

zum B. Schafeng
bey allen

Waidland

Rheintal.

Im Gau-Dietz. Zug point

Im Dietz

Zum Zug

Bawrieth und Hinterholz

Namenverzeichnis
 Alter Rhein
 Hagscheid-Graben, und
 Hagscheid Herr
 Hagscheidt
 Hinderholtzwisen
 Im Äwlin
 Im Baw-Rieth
 Reichsboden
 Rhein-Fluß in den Boden-See
 Riethwirthshaus
 Zum H. Schutzenbel bey
 Alten Rhein

Blatt 26 aus dem «Grenzatlas der Alten Landschaft der Fürstabtei St.Gallen um 1728» (Faksimile-Ausgabe 1991 mit Kommentarband H.P.Höhener / W.Vogler, Verlag Dorfpresse Langnau am Albis)

Das Blatt, mit künstlerischem Geschick gezeichnet und koloriert, erhebt keinen Anspruch auf genaue Vermessung. So dürfte etwa der Rhein um einiges zu breit geraten sein. Die «Ausmarchung» zwischen dem äbtischen Territorium «bey dem alten Rhein» und der Landvogtei Rheintal wurde 1727/28 vorgenommen. Die Marchenbeschreibung von P. Benedikt Castorff von 1728 geht aus von einer im See befindlichen «March», einem Pfahl «auff der Seehalden. Von diser Landmarck circa 361 Stangen (1 Stange zu 3—4 Schritt) dem Graben (altes Rheinbett?) und Thann (Gehölz) nach in der Wayd, in der Speckh Waid genannt, biss zu End diser Wayd an das Bawrieth. Von dar weithers morgenwerths soll die Scheydung gehen circa 341 Stangen zwüschen dem Bawrieth und Hinterholzwysen und Thann nach, biss in den Rheinfluss.»

lung bedürftig», wie es sagte, verlangte das Rheintal als Zugabe zu seinem Gebiet, «mindestens hinlängliche Schadloshaltung für verlorene Rechte», schreibt Gallus Jakob Baumgartner in seiner Geschichte des Kantons St.Gallen. Vor allem im unteren Rheintal erhofften manche Bürger eine Vereinigung mit Ausserrhoden, schon waren dazu Fäden gesponnen. Auch der Traum eines eigenen Staates, des «Kantons Rheintal», erstand noch einmal. Entschlossen bekämpfte aber die Regierung in St.Gallen mit dem überragenden Müller-Friedberg an der Spitze jeden Versuch einer Separation. Am 31. August genehmigte der Grosse Rat eine neue Kantonsverfassung. Sie unterschied sich nur unwesentlich von der Konstitution von 1803, viele waren davon enttäuscht, auch im Rheintal, wo man eine demokratischere Ordnung forderte. Zu offener Auflehnung kam es am Wahltag des 18. September, als es um die Neubesetzung des Grossen Rates ging; die Kreisversammlungen in Rüthi, Marbach, Berneck und Thal wählten nicht. Die Regierung wollte sich mit der Verhaftung der Anstifter Respekt verschaffen und machte den Anfang mit der Gefangennahme von fünf «Rebellen» in Thal. Diese Massnahme löste einen für Thal beispiellosen Aufruhr aus. Ein paar hundert Bürgerrotteten sich beim Trüterhof zusammen, eine «Bauernstaffete aus Thal» erzwang in St.Gallen die Freilassung der Gefangenen, und als das Gerücht umging, es seien Rheintaler Insurgenten von Teufen und von Thal her im Anmarsch, ergriffen die meisten Mitglieder des Kleinen Rates die Flucht! Es blieb zwar beim Gerücht, und die Regierungsräte kehrten zurück. Aber es brauchte die Vermittlung der Tagsatzung und das Aufgebot von Truppen, um wieder Ruhe zu schaffen.

Am 2. Oktober nahmen die widerspenstigen Kreise die verordneten Wahlen vor, auch der Kreis Thal. Die Rebellion hatte allerdings ein gerichtliches Nachspiel, das nicht gerade von Grossmut des Staates zeugte. Allein in Thal wurden 201 Bürger einvernommen und zum Teil mit hohen Bussen bestraft.

1817: Später Entscheid

Die neue Kantonsverfassung behielt die bisherige Einteilung in 8 Bezirke und 44 Kreise bei. Noch fehlte aber ein neues Gesetz über die Gemeinden; für Thal galt es also, die Vorstellungen der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Mit einem «Petitum» vom 30. März 1815 ging die Gemeinde Thal nochmals aufs Ganze und plädierte darin ausführlich für eine Lostrennung von Altenrhein und Unterstaad. Die Revolution habe da und dort etwas Gutes gestiftet, doch seien oft

«ungerechte Sachen mit dem eisernen Arme der Zeit und besonders unter dem Titel Freyheit und Gleichheit erzwungen worden». Beisammen bleiben conveniere keinem Teil, ja sei beinahe unmöglich.

Dem Gesuch lag eine Erklärung der Gemeindeverwaltung von Altenrhein bei: Ihre Gemeinde habe einhellig ermehret, auf gänzliche Separation von Thal anzutragen, ihre von oben verordnete Verbindung mit Thal aufzulösen und sich der Pfarrgemeinde Rorschach «im geistlichen und weltlichen Sinne» zu vereinigen. Der Gemeinderat Thal habe die Vollmacht von Altenrhein, «eine gemeinschaftliche Bittschrift» einzugeben.

In der Folge stellte der Regierungsrat die Eingabe Thals der Gemeinde Rorschach zu, mit der Einladung, ihre Ansicht über diesen Gegenstand mitzuteilen. Die Antwort erfolgte am 12. Juli und war eindeutig: Altenrhein sei schon 1798 «seiner natürlichen Lage nach», so wie ganz Staad, der Gemeinde Thal zugewiesen worden. Gesetz und Verfassung hätten das seither immer wieder bestätigt. Rorschach habe diese Zuteilung akzeptiert und protestiere «feierlich» gegen das Petitum von Thal/Altenrhein.

Entschieden wehrte sich auch Rorschacherberg gegen eine Rückkehr von Unterstaad, hin gegen bemühte es sich erneut um einen An schluss an die Gemeinde Rorschach. Noch bevor der endgültige Entscheid fiel, verordneten am 6. Mai 1816 «Landammann, Klein und Gross Räthe des Kantons St.Gallen» das längst erwartete «Gesetz über die Organisation der Gemeinde-, Verwaltungs-, Kreis- und Gerichts-Behörden». Gleich der erste Paragraph schien dem Anliegen Thals zu widersprechen:

«Die politischen Gemeinden des Kantons bleiben in ihrem bisherigen Bestand. Allfällige nötige Veränderungen werden auf Vorschlag des kleinen Rethes vom grossen Rath festgesetzt.»

Die Thaler Behörde betrachtete aber den «bisherigen Bestand» nicht als gegeben, war doch ihr letztes Petitum immer noch hängig. Neue Hoffnung mag auch geweckt haben, dass ein Entscheid künftig vom Grossen Rat sanktioniert werden musste. Es schien auf alle Fälle geraten, das Gesuch zu wiederholen.

Noch mindestens zwei weitere Schreiben gingen an den Kleinen Rat, geschickt abgefasset von Gemeindeschreiber Sanktus Bärlocher, einem Advokaten, der in diesen Jahren im Kantonsrat sass und die Sache Thals in St.Gallen wohl auch mündlich vertrat. Im vermutlich letzten Schreiben gibt der Gemeinderat Thal überraschend eine gewisse Bereitschaft für den An schluss von Altenrhein zu erkennen. «Wenn dies das einzige Hindernis sein sollte», würden sie von diesem Verlangen abstehen in der Erwar

tung, dass «die uralten Marchen von Wartensee bis in den Bodensee zwischen uns und dem Distrikt Rorschach anerkannt werden». Auf keinen Fall wollten sie Unterstaad behalten, dessen Bewohner sich «in allweeg» schon von Thal separiert betrachten, indem noch «kein einziger stimmungsfähiger Bürger sich weder bey der Gemeinde- noch der Kreisversammlung hat scheuen lassen».

In diesem Sinne entschieden denn auch «Wir Landammann Klein und Grosse Räthe des Kantons St.Gallen»: Ein Gesetz vom 23. Juni 1817 betreffend Einteilung des Kantons führte namentlich 8 Bezirke, 44 Kreise und 86 politische Gemeinden auf, darunter als

10. Rorschach.

11. Rorschacherberg mit Unterstaad, bis an die ehemalige Gränze zwischen der Alt-St.Gallischen Landschaft und dem Rheintal, Versammlungsort Rorschacherberg.

46. Thal mit Alten-Rhein und Staad, letzteres bis an die ehemalige Gränze zwischen dem Rheintal und der Alt-St.Gallischen Landschaft, Versammlungsort Thal.

Altenrhein bildete weiterhin und wie noch heute eine eigene Ortsbürgergemeinde und gehörte kirchlich zu Rorschach (erst 1914 wurde es eine eigenständige Pfarrei), war nun aber definitiv Teil der politischen Gemeinde Thal; Unterstaad samt dem Schlossbezirk von Wartegg schied nach neunzehnjähriger Zugehörigkeit zu Thal endgültig aus und gehört seither zur politischen Gemeinde Rorschacherberg.

QUELLEN

Protokolle, Korrespondenzen und andere handschriftliche Dokumente

- im Staatsarchiv St.Gallen: Rubrik 2d; Protokolle des Kleinen Rates
- im Stiftsarchiv St.Gallen: Familienarchiv von Thurn Theke 14 Faszikel 4; Rubrik 42 Faszikel 33a
- im Archiv der politischen Gemeinde Thal
- im Archiv der politischen Gemeinde Rorschacherberg

«Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik»

St.Gallisches Kantons-Blatt, Jahrgänge 1803–1817
BAUMGARTNER Gallus Jakob: Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St.Gallen
THÜRER Georg: St.Galler Geschichte, Band II
WILLI FRANZ: Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes

Für die Durchsicht des Manuskriptes danke ich Dr. Walter Bosshard, Thal, und Dr. Louis Specker, Rorschach.

